



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

VERORDNUNG FÜR DIE TAGESSTRUKTUREN (TSV)

(In Kraft seit 3. August 2026)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeiten	3
Art. 3	Betreuungsangebot.....	3
Art. 4	Erhebung von Personendaten	3
Art. 5	Priorisierung.....	4
Art. 6	Kostenbeiträge, Gebühren	4
Art. 7	Anmeldung, Versicherung.....	4
Art. 8	Rechnungen, Korrespondenz	5
Art. 9	FEB-Betreuungsgutschriften	5
Art. 10	Beaufsichtigung, Abwesenheiten	5
Art. 11	Ausschluss aus den Tagesstrukturen.....	5
B.	Betreuungsangebote während der Schulwochen.....	6
Art. 12	Betreuungszeiten	6
Art. 13	Verpflegung	6
Art. 14	Kinderbetreuung	6
Art. 15	Anmeldung für ein Schuljahr	6
Art. 16	Kurzfristige Anmeldung	6
Art. 17	Änderungen und Austritt während eines Schuljahres	7
Art. 18	Wegbegleitung	7
Art. 19	Kostenbeiträge.....	7
C.	Betreuungsangebote während der Schulferienwochen.....	8
Art. 20	Betreuungszeiten	8
Art. 21	Verpflegung	8
Art. 22	Anmeldung für ein Ferienangebot.....	8
Art. 23	Kurzfristige Anmeldung	8
Art. 24	Änderungen und Austritt während eines Ferienangebotes	8
Art. 25	Wegbegleitung	9
Art. 26	Kostenbeiträge.....	9
D.	Schlussbestimmungen	9
Art. 27	Inkrafttreten, Gültigkeit.....	9

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 1 und 3 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEBR), beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde Gelterkinden bieten eine ganzheitliche und bedürfnisorientierte Betreuung für Primarstufenkinder vom Kindergarten Eintritt bis und mit 6. Primarklasse.

² Diese Verordnung für die Tagesstrukturen (TSV) regelt die Modalitäten während der dreijährigen Pilotphase von August 2025 bis Juli 2028 mit Standort im Lindenhof, Poststrasse 1, 4460 Gelterkinden.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Organisation des Betriebes und der Kinderbetreuung obliegt der Leitung Tagesstrukturen.

² Die Leitung Tagesstrukturen erlässt Ausführungsbestimmungen. Dies insbesondere zu den Bereichen Betrieb, Pädagogik, Sicherheit/Notfall, Hygiene und Personensicherheitsprüfung.

Art. 3 Betreuungsangebot

¹ Das Betreuungsangebot umfasst:

- a) Verschiedene Module während der Schulwochen.
- b) Ganztagesbetreuung während sechs Schulferienwochen pro Jahr.

² Die Mindestanzahl ist 3 Kinder pro Modul während der Schulwochen, bzw. pro Tag während der Schulferienwochen. Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über Ausnahmen.

³ Das Betreuungsangebot steht primär den Kindern der Primarstufe Gelterkinden zur Verfügung. Sekundär und wenn genügend Platz vorhanden ist, steht es auch übrigen Primarstufenkindern zur Verfügung.

Art. 4 Erhebung von Personendaten

¹ Die in den Anmeldeprozessen erhobenen Personendaten werden zum Zweck der Abwicklung der Anmeldung, der Zuteilung der Tagesstrukturplätze, der Durchführung des Tagesstrukturangebots und der Abwicklung der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SGS 162) bearbeitet.

² Die erhobenen Personendaten dürfen entsprechend von der Schulleitung Primarstufe, der Leitung Tagesstrukturen, den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen, den Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 5 Priorisierung

Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, so gilt folgende Prioritätenreihenfolge:

- a) Die Erziehungsberechtigten können nachweisen, dass sie auf eine Betreuung angewiesen sind, da beide Teile berufstätig sind (respektive bei Einelternfamilien der betreuende Elternteil berufstätig ist). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Sozialdienst eine schulische Betreuung indiziert, auch wenn eine Betreuung zu Hause möglich wäre.
- b) Kinder, die Betreuungsangebote während der Schulwochen bereits im vorherigen Schuljahr genutzt haben (gilt nur für die bisher gebuchten Module an den bisher gebuchten Tagen).
- c) Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in erster Priorität diejenigen Kinder berücksichtigt, die bereits Geschwister haben, die für das Betreuungsangebot in den Tagesstrukturen berücksichtigt werden.
- d) Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in zweiter Priorität die Kinder gemäss Anmeldungseingang berücksichtigt.

Art. 6 Kostenbeiträge, Gebühren

¹ Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten und die Gebühren sind in der Gebührenverordnung (GebV) festgelegt.

² Die Kostenbeiträge gemäss Anmeldebestätigung sind grundsätzlich auch bei Nichtbeanspruchung der Angebote geschuldet.

³ Schulbedingte Abwesenheiten (bspw. Klassenlager, Projektwoche) sind in der Berechnung bereits berücksichtigt. Für diese erfolgt daher keine Kostenbeitragsreduktion.

⁴ Bleibt ein Kind dem Schulunterricht aus Krankheits- oder Unfallgründen fern, so darf es während dieser Zeit die Tagesstrukturen nicht in Anspruch nehmen. Der Kostenbeitrag bleibt dennoch, mit Ausnahme gemäss Abs. 5, geschuldet.

⁵ Bei einer Abwesenheit von mehr als 30 Kalendertagen (bspw. aufgrund von Krankheit/Unfall oder externem Schulbesuch) kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an die Leitung Tagesstrukturen eine Reduktion des Kostenbeitrags erfolgen. Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über die Reduktion. Für den Reduktionentscheid wird eine Gebühr gemäss GebV erhoben.

Art. 7 Anmeldung, Versicherung

¹ Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Erziehungsberechtigten ist die Anmeldung grundsätzlich durch diejenige Person vorzunehmen, bei welcher das in Gelterkinden wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten ein gemeinsames Sorgerecht haben.

² Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

³ Bei der Anmeldung sind Informationen, welche bei Unkenntnis zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben führen könnten (bspw. bei Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes), zwingend anzugeben. Zusätzlich sind diese Informationen vor der ersten Angebotsnutzung der Leitung Tagesstrukturen mitzuteilen.

Art. 8 Rechnungen, Korrespondenz

- ¹ Die erziehungsberechtigte Person, welche die Anmeldung vornimmt, gilt ohne anderweitige schriftliche Regelung als Rechnungs- und Korrespondenzempfänger/in.
- ² Änderungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind umgehend an die Leitung Tagesstrukturen zu melden.
- ³ Nicht bezahlte Rechnungen werden gemahnt und bei Notwendigkeit betrieben.
- ⁴ Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Betreuung gemäss Abs. 3 erfolgt ein Ausschluss des Kindes aus den Tagesstrukturen.
- ⁵ Eine erneute Anmeldung zu den Angeboten der Tagesstrukturen ist erst nach Bezahlung von offenen Kostenbeiträgen möglich. Ein Betreuungsplatz ist in diesem Fall nicht garantiert.
- ⁶ Bei einem finanziellen Engpass besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung (Abteilung Finanzen) über einen begrenzten Zeitraum individuelle Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

Art. 9 FEB-Betreuungsgutschriften

- ¹ Für die Angebote der Tagesstrukturen können die Erziehungsberechtigten FEB-Betreuungsgutschriften gemäss den Bestimmungen des FEBR und der dazugehörigen Verordnung (FEBV) beantragen.
- ² Rechtskräftig verfügte FEB-Betreuungsgutschriften werden bei der Rechnungsstellung nach Möglichkeit direkt verrechnet.

Art. 10 Beaufsichtigung, Abwesenheiten

- ¹ Während des Besuchs der Tagesstrukturen liegt die Aufsicht über die Kinder bei den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen.
- ² Abwesenheiten eines Kindes sind durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig den Tagesstrukturen zu melden. Jede Abwesenheit ist zwingend zu melden, dies gilt auch für bspw. Schulausflüge.
- ³ Wenn ein angemeldetes Kind unentschuldigt nicht erscheint, werden die Erziehungsberechtigten telefonisch informiert.

Art. 11 Ausschluss aus den Tagesstrukturen

- ¹ Verhält sich ein Kind nicht entsprechend den Vorschriften, so kann es von den Tagesstrukturen ausgeschlossen werden.
- ² Die Leitung Tagesstrukturen sucht das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Wenn keine Besserung eintritt, kann nach einer schriftlichen Verwarnung an die Erziehungsberechtigten ein Ausschluss des Kindes erfolgen.
- ³ Voraussetzung für die Betreuung ist eine konstruktive Zusammenarbeit auch mit den Erziehungsberechtigten. Ist diese trotz Gesprächen und Klärungsversuchen nicht gegeben, kann dies ebenfalls zu einem Ausschluss des Kindes aus den Tagesstrukturen führen.

- ⁴ Die Kostenbeiträge an die gemäss Anmeldungsbestätigung benützten Angebote werden bei einem Ausschluss nicht zurückerstattet.

B. Betreuungsangebote während der Schulwochen

Art. 12 Betreuungszeiten

- ¹ Während der Schulwochen wird eine Betreuung von Montag bis Freitag angeboten. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage und die schulfreien Tage.

- ² Folgende Module werden angeboten:

Modul	Betreuungszeiten
Mittagsmodul (Mittagessen)	12.00 – 13.30 Uhr
Nachmittagsmodul I	13.30 – 15.15 Uhr
Nachmittagsmodul II	15.15 – 18.00 Uhr
Nachmittagsmodul III	15.45 – 18.00 Uhr
Nachmittagsmodul IV	16.10 – 18.00 Uhr

Art. 13 Verpflegung

- ¹ Das Mittagessen während dem Mittagsmodul ist freiwillig buchbar. Kinder können ein kaltes Mittagessen von zuhause mitnehmen. Aus hygienischen Gründen ist ein Aufwärmen selbst mitgebrachter Mahlzeiten nicht möglich.

- ² Bei den Nachmittagsmodulen III und IV ist ein einfaches Zvieri inklusive.

Art. 14 Kinderbetreuung

Während der Nachmittagsmodulen können die Kinder bei Bedarf ihre Hausaufgaben erledigen. Die Betreuungspersonen stehen bei Unterstützungsbedarf zur Verfügung.

Art. 15 Anmeldung für ein Schuljahr

- ¹ Die Anmeldefristen werden von den Tagesstrukturen frühzeitig kommuniziert.
- ² Die Bekanntgabe der Stundenpläne erfolgt frühzeitig, um die Buchung der Module unter Einhaltung der Anmeldefrist zu ermöglichen.
- ³ Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten fristgerecht über das Online-Formular auf www.gelterkinden.ch.
- ⁴ Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr und endet automatisch per Ende Schuljahr.
- ⁵ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- ⁶ Mit der schriftlichen Anmeldungsbestätigung durch die Tagesstrukturen wird die Anmeldung rechtsgültig.

Art. 16 Kurzfristige Anmeldung

- ¹ Bei freien Plätzen besteht die Möglichkeit, auf Anfrage kurzfristig und einmalig einzelne Module zu buchen.
- ² Die Erziehungsberechtigten klären dies mit der Leitung Tagesstrukturen frühzeitig ab, welche über die Aufnahme entscheidet.

- ³ Die Verrechnung der Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Folgemonat mittels Rechnung.

Art. 17 Änderungen und Austritt während eines Schuljahres

- ¹ Jeweils per Semesterwechsel können Module geändert oder der Platz in den Tagesstrukturen gekündigt werden.
- ² Der Änderungsantrag oder die Kündigung ist durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens am 30. November über das Online-Formular auf www.gelterkinden.ch einzureichen.
- ³ In Ausnahmefällen kann bei der Leitung Tagesstrukturen eine ausserordentliche Moduländerung oder eine Kündigung schriftlich beantragt werden. Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über den Antrag.

Art. 18 Wegbegleitung

- ¹ Der Weg zwischen Wohnort/Schule/Kindergarten und den Tagesstrukturen gilt als Schulweg und liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- ² Eine gebührenpflichtige Wegbegleitung wird ausschliesslich für Kindergartenkinder für den Weg zwischen Kindergarten und den Tagesstrukturen, bzw. umgekehrt, während der Schulwochen angeboten.
- ³ Im ersten Kindergartenjahr wird die Wegbegleitung für das ganze Jahr angeboten, falls die Kinder den Weg nicht selbständig zurücklegen können. Kann ein Kind nach Ansicht der Leitung Tagesstrukturen den Weg schon früher allein bestreiten, wird dies mit den Erziehungsberechtigten besprochen und der genaue Zeitpunkt definiert. Mit den Kindern wird der Weg stückweise geübt, bis diese den Weg allein begehen können.
- ⁴ Im zweiten Kindergartenjahr wird die Selbständigkeit der Kinder gefördert und die Wegbegleitung bis zu den Weihnachtsferien angeboten. Spätestens ab November wird mit den Kindern der Weg stückweise geübt, so dass die Kinder diesen nach den Weihnachtsferien selbständig zurücklegen können.

Art. 19 Kostenbeiträge

- ¹ Die Verrechnung der Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten aufgrund der Anmeldebestätigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung monatlich (elfmal von August bis Juni) mittels Rechnung. Damit sich der Kostenbeitrag aufgrund der Schulferien nicht monatlich ändert, wird folgende Berechnungsformel angewendet: $\text{Wochenkostenbeitrag} \times 37 \text{ Schulwochen} / 11 \text{ Monate}$.
- ² Ein Schuljahr zählt 38 Schulwochen. In der Kalkulation wird berücksichtigt, dass Kinder einmal pro Jahr aufgrund von ausserordentlichen schulischen Aktivitäten (bspw. Lager, Schulreise) die Tagesstrukturen nicht besuchen können.
- ³ Bei einer Moduländerung auf das 2. Semester wird der alte Monatskostenbeitrag mit dem neuen Monatskostenbeitrag addiert und dann durch zwei geteilt.
- ⁴ Bei einer Neuanschuldung auf das 2. Semester wird der berechnete Monatskostenbeitrag durch zwei geteilt.

C. Betreuungsangebote während der Schulferienwochen

Art. 20 Betreuungszeiten

¹ Während der Schulferien wird eine ganztägige Betreuung angeboten.

² Folgende Ferienwochen werden angeboten:

- a) Herbstferien: 2. Woche
- b) Fasnachtsferien: 1. Woche
- c) Frühlingsferien: 2. Woche
- d) Sommerferien: 4.-6. Woche

³ Das Tagesprogramm gestaltet sich jeweils wie folgt:

07.00-08.00 Uhr	Morgenmodul
08.00-09.00 Uhr	Einlaufzeit übrige Kinder
09.00-17.00 Uhr	Betreuungszeit
17.00-18.00 Uhr	Abholzeit

Art. 21 Verpflegung

Das Morgenessen im Morgenmodul und das Mittagessen sind jeweils inklusive und können nicht wegbedungen werden.

Art. 22 Anmeldung für ein Ferienangebot

¹ Die Anmeldefristen werden von den Tagesstrukturen frühzeitig kommuniziert.

² Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten fristgerecht über das Online-Formular auf www.gelterkinden.ch.

³ Die Anmeldung kann für einzelne Tage oder für ganze Wochen erfolgen.

⁴ Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch die Tagesstrukturen wird die Anmeldung rechtsgültig.

Art. 23 Kurzfristige Anmeldung

¹ Bei freien Plätzen besteht die Möglichkeit, auf Anfrage kurzfristig Plätze zu buchen.

² Die Erziehungsberechtigten klären dies mit der Leitung Tagesstrukturen frühzeitig ab, welche über die Aufnahme entscheidet.

³ Die Verrechnung der Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Folgemonat mittels Rechnung.

Art. 24 Änderungen und Austritt während eines Ferienangebotes

¹ Erfolgt eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldebestätigung werden 50 % der Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.

² Nimmt das Kind trotz Anmeldebestätigung nicht oder nur teilweise am Ferienangebot teil, so wird kein Kostenbeitrag zurückerstattet.

³ Ein Kostenbeitrag kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an die Leitung Tagesstrukturen in folgenden Fällen erlassen werden. Die Leitung Tagesstrukturen entscheidet über den Erlass. Für den Erlassentscheid wird eine Gebühr gemäss GebV erhoben.

- a) Vorgängiger Wegzug (nur mit Bestätigung der zuständigen Einwohnerdienste).
- b) Krankheit/Unfall bei mehr als 3 Ausfalltagen (nur mit Arztzeugnis).

Art. 25 Wegbegleitung

Der Weg von und zum Ferienangebot liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Eine Wegbegleitung wird nicht angeboten.

Art. 26 Kostenbeiträge

Die Verrechnung der Kostenbeiträge an die Erziehungsberechtigten aufgrund der Anmeldebestätigung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung einmalig mittels Rechnung.

D. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die vorliegende Verordnung wird mit GRB Nr. 311 vom 24. August 2026 per 3. August 2026 in Kraft gesetzt und ist gültig bis 31. Juli 2028.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Christoph Belser sig. Christian Ott